
6441/AB XXIV. GP

Eingelangt am 03.12.2010

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Gesundheit

Anfragebeantwortung



Alois Stöger diplômé
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0312-II/A/9/2010

Wien, am 2. Dezember 2010

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6530/J der Abgeordneten Mag. Johann Maier und GenossInnen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, dass davon ausgegangen wird, dass sich die einzelnen Fragen auf das Jahr 2009 und nicht – wie im Anfragetext ausgeführt – auf das Jahr 2010 beziehen, zumal in der Voranfrage 2782/J vom 10. Juli 2009, die auch in der Präambel der Anfrage zitiert wird, das Jahr 2008 abgefragt wurde. Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich daher grundsätzlich auf das Jahr 2009, da für diesen Zeitraum abschließende Daten vorliegen.

Frage 1:

Zu den grundlegenden Pflichten der Unternehmer/innen gehört gemäß § 38 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) als eine mögliche Maßnahme auch ein Rückruf nicht sicherer Ware.

Bekanntgewordene Rückrufaktionen durch Unternehmer/innen betrafen im Jahr 2009 16mal fehlerhaftes bzw. gefährliches Kinderspielzeug.

Betroffen waren folgende Produkte:

Produkte:

1 Granulat zur Herstellung eines „Flummis“
 1 ferngesteuertes Auto
 1 Plüschnashorn
 Luftballons
 1 Rassel
 2 Puzzles
 1 Bilderbuch aus Stoff
 1 Memoryspiel aus Holz
 2 Xylophone
 1 Mobile
 1 Mobile
 1 Kugelschreiber mit Saugnapf
 1 Rechenwaage
 1 Kinderuhr-Spielset

Gefahr:

innere Verletzungen
 Verletzungsgefahr
 chemische Gefahr
 Erstickung
 Erstickung
 Formaldehyd
 Erstickung
 äußere Verletzungen
 Erstickung
 Erstickung
 Blei und Chrom
 Weichmacher
 Erstickung
 Weichmacher

Frage 2:

In der Regel erfolgten Maßnahmen der Unternehmer/innen gemäß LMSVG, wie z.B. ein Außer-Verkehr-Setzen der Ware, meist freiwillig. Insgesamt wurden 15 Rückholaktionen von fehlerhaften Spielwaren (Puppen, Stoff- und Plastiktiere, Luftballons/Nitrosamine, Plüschtier/Weichmacher, Memoryspiel/äußere Verletzungen, Geschoßspielwaren, Imitationen von Musikinstrumenten etc., mehrmals Lösen von Kleinteilen, auch mangelhafte Warnhinweise) angeordnet und behördlich überwacht.

Frage 3:

Offensichtlich sind behördliche Maßnahmen gemäß § 39 LMSVG, insbesondere Abs. 2, gemeint. Solche Sofortmaßnahmen sind nicht zwangsläufig Rückholungen, sondern auch andere mögliche Maßnahmen gemäß LMSVG. Dazu gehört ein Verkaufsstopp mit oder ohne Vernichtung der Restbestände, eine sofortige Korrektur von Kennzeichnungsmängeln bzw. Anpassung der Kennzeichnung (z.B. Warnhinweise in deutscher Sprache, Entfernung von Preisetiketten auf Warnhinweisen, Aushang Kundeninformation im Laden) u.a.

Aufgrund der Unternehmerpflichten des LMSVG erfolgten Maßnahmen der Unternehmer/innen, wie z.B. Außer-Verkehr-Setzen der Ware, meist freiwillig, wodurch Sofortmaßnahmen durch die Lebensmittelaufsichtsorgane nicht oft notwendig waren.

Augenfällige Mängel waren selten. Gemäß den seitens der Länder übermittelten Informationen wurden zumindest 34 Sofortmaßnahmen gesetzt (darunter: Plüschspielzeug, Plüschtiere, Knetmasse, Spieleset, Magnetspielzeug, Stoff- und Plastiktiere, Geschoßspielware/Spielzeugwaffe). In 3 Fällen wurden Warenreste in Anwesenheit der Lebensmittelaufsicht auch freiwillig vernichtet.

Frage 4:

In § 38 LMSVG sind grundlegende Unternehmerpflichten geregelt, wie sie für die diesem Gesetz unterliegenden Waren aus dem Europäischen Lebensmittelrecht, v.a. der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über das Allgemeine Lebensmittelrecht, sowie auch aus dem Europäischen Produktsicherheitsrecht (und seiner Umsetzung durch das PSG 2004) anzuwenden sind. Durch diese Verpflichtungen und durch den Umstand, dass viele Handelsketten und Vertriebsorganisationen ihren Sitz nicht in Österreich haben, werden Rückrufe fehlerhafter Waren des LMSVG umgehend und überwiegend seitens der Firmen veranlasst. Die zugehörige Zahl ist nicht lückenlos zu erheben, insbesondere sind keine Daten zu Rückholungen über Versicherungen bekannt.

Frage 5:

Die von der österreichischen RASFF-Kontaktstelle im Jahr 2009 an EU/RAPEX weitergegebenen neun Meldungen über Spielzeug betrafen folgende Produkte: 1 Spiderman-Handy, Spielzeugrevolver, Spielzeugpistole, 2 Plüschtiere, 1 Spielzeuggitarre, 3 Schnuller (Anmerkung: Schnuller sind kein Spielzeug).

Frage 6:

Meldungen, die über das RAPEX-System einlangen, werden grundsätzlich nach einer Risikoanalyse bewertet. Davon abhängig werden entsprechende Kontrollen durchgeführt. Oftmals entsprach die Datenqualität der RAPEX-Meldungen aus den anderen 26 EU-Mitgliedstaaten nicht dem österreichischen Standard (oft fehlen Hersteller/in, Vertrieb, Lieferant/inn/en usw.), was die Recherchen erschwert. Die Waren befinden sich zudem häufig garnicht auf dem österreichischen Markt. Im Jahr 2009 wurden 432 einschlägige RAPEX-Meldungen verfolgt. Abgesehen vom generellen Auftrag an die Lebensmittelaufsicht, EU-Warmmeldungen (ca. 430) in ihrem Wirkungsbereich nachzugehen, hat mein Ressort ausgehend von wiederkehrenden Warmmeldungen aus dem EU-Raum Prüfschwerpunkte in dieser sehr vielgestaltigen Warengruppe gesetzt. Markenware war selten mangelhaft. Die von meinem Ressort im Jahre 2009 veranlassten Schwerpunktaktionen bei Spielzeug waren:

A-37-09: Plüschspielzeug sowie Spielzeug aus oder mit Leder

A-31-09: DMF in textilem Spielzeug

A-28-09: Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren

A-17-09: Prüfung von akustischem Spielzeug, insbesondere Spielzeughandys.

Damit wurde außerdem auch dem risikobasierten Ansatz des österreichischen MIK (Mehrjähriger integrierter Kontrollplan) Rechnung getragen.

Frage 7:

Konkrete Kontrollzahlen können hier nicht genannt werden, da die Kontrolle von Spielzeug nicht gesondert ausgewiesen wird, sondern Teil der Handelskontrolle ist. Kontrollen erfolgten im Großhandel und Spielzeug-Facheinzelhandel; in anderen Betriebsarten, die ebenfalls Spielzeug führen, kann die Kontrolltätigkeit nur auf Spielzeug bezogen nicht separat ausgewiesen werden (z.B. Lebensmittelhandel, Drogeriemärkte etc.). Oft erfolgen mehrmalige Kontrollen nach Beanstandungen im einschlägigen Handel.

Im Jahr 2009 erfolgten im Bundesgebiet insgesamt 467 Probenziehungen. Auch Handelskontrollen und Überprüfungen zu 432 RAPEX-Meldungen wurden durchgeführt, es erfolgten zahlreiche Ermittlungen im Handel und bei Revisionen. Sofern angegeben, sind weitere Zahlen orientierend zu werten.

Burgenland:	Ermittlungen im Einzelhandel, 21 Probenahmen
Niederösterreich:	Ermittlungen im Handel
Oberösterreich:	Ermittlungen im Handel, 93 Probenahmen
Steiermark:	Ermittlungen im Einzelhandel, 17 Probenahmen
Salzburg:	Ermittlungen im Einzelhandel, 12 Probenahmen
Tirol:	ca. 100 amtl. Ermittlungen und Kontrollen
Vorarlberg:	Ermittlungen im Einzelhandel
Kärnten:	Ermittlungen im Handel (> 26)
Wien:	ca. 1300 amtliche Ermittlungen und Kontrollen, 160 Warenproben

Weiters Teilnahme an den vom Bundesministerium für Gesundheit angeordneten Schwerpunktaktionen 2009:

- A-17-09: Prüfung von akustischem Spielzeug, insbesondere Spielzeughandys
- A-28-09: Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren
- A-31-09: Dimethylformamid in textilem Spielzeug
- A-37-09: Plüschspielzeug sowie Spielzeug aus oder mit Leder

Frage 8:

Es sind nicht viele Aufsichtsorgane ausschließlich für Kinderspielzeug tätig, dieser Bereich wird von allen Aufsichtsorganen (Lebensmittelinspektoren - LMI) im Rahmen ihrer normalen Kontrolltätigkeit mit wahrgenommen.

Burgenland	8 LMI*
Kärnten	9 LMI*
Niederösterreich	28 LMI*
Oberösterreich	31 LMI*
Salzburg	10 LMI*
Steiermark	17 LMI*
Tirol	20 LMI*
Vorarlberg	9 LMI*
Wien	6 LMI teilweise (auch andere Gebrauchsgegenstände, Lebensmittelkontaktmaterialien, Produktsicherheit, ..)

*) Bereich wird im Rahmen der normalen Kontrolltätigkeit mit wahrgenommen

Frage 9:

Die Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug ist bis 20. Jänner 2011 in nationales Recht umzusetzen und ab 20. Juli 2011 anzuwenden.

Eine kleine Gruppe von Mitgliedstaaten, darunter Österreich, weist seit der Entstehung der Richtlinie auf Mängel im chemischen Teil der neuen Regelung hin. Der Teil, der die chemischen Anforderungen betrifft (Anhang II, Abschnitt III), wird erst ab 20. Juli 2013 anzuwenden sein. Das ermöglicht immerhin eine Feinjustierung innerhalb der Grenzen des Richtlinientextes; mit einer Änderung der Richtlinie (im Sinne einer Korrektur) ist trotz diesbezüglicher Vorstöße insbesondere auch von Österreich nicht zu rechnen.

Durch Initiativen wie z.B. ein von mir an den zuständigen Kommissar Tajani (GD Unternehmen/Industrie) gerichtetes Schreiben sowie weiterer Aktivitäten in der Arbeitsgruppe in Brüssel zur Verbesserung chemischer Parameter konnte erreicht werden, dass die Europäische Kommission kürzlich eine kleine Gruppe von Fachleuten aus den Mitgliedstaaten eingesetzt hat, die sich mit Korrekturen der chemischen Anforderungen befassen soll. Österreich ist in dieser Gruppe vertreten. Der Entschließungsantrag 1143/A(E) - XXIV.GP des Österreichischen Nationalrates war dabei argumentativ und als Rückenstärkung in Brüssel hilfreich.

Bis zum 20. Juli 2013 ist es zudem erforderlich, dass die harmonisierten Normen zur Sicherheit von Spielzeug von den zuständigen Normungsgremien (CEN) angepasst werden. Mit der Erstellung der angewandten Methoden zur Untersuchung von chemischen Parametern wird die einheitliche Umsetzung von Grenzwerten ermöglicht. Mein Ressort hat sichergestellt, dass Österreich auch in der WG 5 „Chemische Eigenschaften“ im TC 52 „Sicherheit von Spielzeug“ (durch Expert/inn/en der AGES) vertreten ist.

Frage 10:

Die Richtlinie soll zwei Jahre nach ihrer Veröffentlichung angewendet werden (2011). Für die chemischen Grenzwerte wurde den Unternehmen (und der Normung) eine

Übergangsfrist von vier Jahren (2013) eingeräumt. Bis dahin gelten bestehende Regelungen, sofern vorhanden, der alten Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG.

Hinsichtlich der erwähnten chemischen Parameter ist eine genauere Regelung insbesondere bei CMR-Stoffen sinnvoll (Entschärfung der Ausnahmeregelung für CMR-Stoffe über die „Einstufungsgrenzwerte“). Die neu eingerichtete Klein-Arbeitsgruppe der EK wird für die Arbeitsgruppe Spielzeugsicherheit in Brüssel an dieser und anderen Lösungen zu arbeiten haben: leichter fassbare Gestaltung der chemischen Anforderungen, Herabsetzung der Grenzwerte für allergene Duftstoffe, Anpassungen von Grenzwerten bezüglich analytischer Umsetzbarkeit. Ob und wie weit diese Vorstellungen umzusetzen sind, kann heute noch nicht gesagt werden.

Es ist davon auszugehen, dass gerade im sensiblen Kleinkinderbereich der „New Approach“ mit seiner Konformitätsvermutung nicht die beste Wahl war. (Mit dem Konformitätszeichen CE bestätigt allein der Hersteller selbst, dass sein Produkt mit den Sicherheitsanforderungen übereinstimmt.)

Die Forderung Österreichs und Deutschlands, dieses Verfahren durch eine verpflichtende unabhängige „Drittprüfung“ sowohl von Produkten als auch des angewendeten Qualitätsmanagementsystems im Herstellerbetrieb zu objektivieren (obligatorische Prüfung gemäß Modul A2 des Beschlusses Nr. 768/2008 des EP und des Rates der EU) hatte 2008/2009 im Rat keine Mehrheit gefunden. Im Gegensatz zur EU haben die USA bei ihrer neuen Spielzeugregelung (CPSIA vom 14.8.2008) eine solche verpflichtende Prüfung aufgenommen.

Reformbedarf lässt sich zum heutigen Zeitpunkt lediglich vermuten, da die Richtlinie 2009/48/EG erst einmal eine Zeit lang angewendet werden muss. Dabei sollte deutlicher werden, ob und wo in der Praxis noch Änderungsbedarf besteht.